

RICHTLINIEN FÜR STUDIENBEIHILFEN

I.

Alle Studenten mit abgeschlossener Matura oder Studienberechtigungsprüfung, die an einer inländischen Hochschule als ordentliche Hörer bis zum Höchstalter von 25 Jahren (bis 26 Jahren, wenn dazwischen das Bundesheer bzw. der Zivildienst geleistet wurde) inskribiert sind und das ordnungsgemäße und kontinuierliche Studium nachweisen, können unter nachstehenden Voraussetzungen für jedes Studienjahr eine Studienbeihilfe erhalten.

II.

Der Antragsteller muss seit 1. Jänner des Jahres, in dem das Ansuchen um Studienbeihilfe gestellt wird, seinen ordentlichen Wohnsitz in Bad Vöslau haben und EU-Bürger sein

Das letzte Jahres-Haushaltseinkommen darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

Einkommen des/der Antragstellers/In in eigenem Haushalt	€ 33.000,00
Einkommen in gemeinsamen Haushalt mit Erziehungsberechtigten	€ 36.500,00
jedes weitere unversorgte Kind zusätzlich	€ 3.200,00

Zum Einkommen zählen:

Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte vom AMS

alle Arten von Pensionen (auch Witwen- und Waisenspensionen)

Krankengeld

Wochengeld

Kinderbetreuungsgeld

Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. der/des LebenspartnerIn

Alimente, die an eine Person im Haushalt bezahlt werden

sonstige Leistungsentschädigungen im Bereich der Familie

Zum Einkommen zählen nicht:

Familienbeihilfe

Pflegegeld

Vershrten – und Unfallrenten

Einkünfte der Geschwister

Abzuziehen sind:

Geleistete Alimente (die an einen anderen Haushalt gehen)

III.

Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen müssen bis längstens 30. Juni des laufenden Studienjahres mittels aufgelegtem Formblatt bei der Stadtgemeinde Bad Vöslau eingelangt sein.

Als Nachweis sind gleichzeitig vorzulegen:

Einkommenssteuerbescheid nach Arbeitnehmerveranlagung

Einkommenssteuerbescheid

Bescheid der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft über die BMG zur

Sozialversicherung

Bescheid der Sozialversicherung der Bauern über die BMG zur Sozialversicherung
Überweisungsbelege oder Kontoauszüge zum Nachweis über die Höhe der erhaltenen
Alimente

Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe

Inskriptionsbescheinigung

Nachweis über den Studienerfolg (nach Beendigung des Semesters)

Für die Nachreichung fehlender Unterlagen wird eine Nachfrist von vier Wochen
festgesetzt. Sollten bis dahin die erforderlichen Nachweise nicht komplett vorgelegt
sein, verfällt der Antrag.

IV.

Studienbeihilfen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel bewilligt
werden und betragen jährlich € 500,00. Auf die Gewährung einer Studienbeihilfe
besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch. Über die vorliegenden Richtlinien hinaus
kann der zuständige Ausschuss bei Härtefällen jeder Art zusätzliche Entscheidungen
treffen.

V.

Diese Richtlinien treten mit 1.4.2018 in Kraft und werden erstmals für das Studienjahr
2017/2018 angewandt. Gleichzeitig werden alle bisherigen Richtlinien außer Kraft
gesetzt.